

Von: Gemeinde Großwilfersdorf <gde@grosswilfersdorf.gv.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>; Teschinegg Andrea
<andrea.teschinegg@stmk.gv.at>
Gesendet am: 23.03.2023 14:04:51
Betreff: Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Erneuerbare
Energie Begutachtung

Sehr geehrte Frau HR Mag. Teschinegg,
sehr geehrte Damen und Herren!

Im Anhang übermittelt die Gemeinde Großwilfersdorf die Einwendung zum Entwicklungsprogramm zum Sachbereich „Erneuerbare Energie – Solarenergie“ (Begutachtung) des Amtes der Stmk. Landesregierung, veröffentlicht durch die Abteilung 13 am 26.01.2023 (GZ.: AB13-146114/2023-4).

Um eine wohlwollende Behandlung unserer Einwendung wird höflich ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

i.A.

Margit Maierhofer

Amtsleitung, Bauamt, Standesamt

Gemeinde Großwilfersdorf

8263 Großwilfersdorf 102

Tel.: +43(3385)301-11

E-Mail: margit.maierhofer@grosswilfersdorf.gv.at

Dieses E-Mail und allfällige Attachments sind ausschließlich für den benannten Adressaten bestimmt. Die in diesem E-Mail sowie allfälligen Attachments enthaltenen Informationen sind vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. Dieses E-Mail darf, ebenso wie allfällige Attachments, nur von dem oder den benannten Adressaten gelesen, ausgedruckt, aufbewahrt, kopiert und verbreitet werden. Sollten Sie dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, uns umgehend zu benachrichtigen, sämtliche Ausdrücke zu vernichten und diese E-Mail Datei sowie allfällige Attachments zu löschen. Elektronisch versandte Nachrichten und Dateien können manipuliert und/oder durch Unberechtigte gelesen werden. Wir müssen deshalb jegliche Haftung ausschließen.

This communication is confidential and intended solely for the addressee(s). If you are not the intended recipient(s), his/her assistant, or authorized recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any use of this communication or the information in it, is strictly prohibited and may be unlawful. In this case, please notify the sender immediately and destroy the e-mail. Electronic communication via the Internet by e-mail may be manipulated and/or read by third parties, thus we exclude any liability whatsoever for this e-mail. This message is not legally binding upon our company.



GEMEINDE GROSSWILFERSDORF

8263 Großwilfersdorf Bezirk Hartberg-Fürstenfeld Tel. 03385/301; Fax 03385/301-4
e-mail: gde@grosswilfersdorf.gv.at; [http: www.grosswilfersdorf.steiermark.at](http://www.grosswilfersdorf.steiermark.at)

Großwilfersdorf, 02.03.2023

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung
zH Frau HRⁱⁿ Mag^a. Andrea Teschinegg
Stempfergasse 7
8010 Graz

Betrifft: Entwicklungsprogramm zum Sachbereich „Erneuerbare Energie – Solarenergie“
(Begutachtung) des Amtes der Stmk. Landesregierung, veröffentlicht durch die Abteilung 13 am
26.01.2023 (GZ: ABT13-146114/2023-4) – Einwendung der Gemeinde Großwilfersdorf zum
Begutachtungsentwurf in offener Frist (Fristende 24.03.2023) gemäß § 14 (1) Z.3 StROG 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Großwilfersdorf gibt im Rahmen des öffentlichen Begutachtungsverfahrens zum vorgesehenen Entwicklungsprogramm für den Sachbereich „Erneuerbare Energie – Solarenergie“ (SAPRO Erneuerbare Energie) fristgerecht nachfolgende Einwendung ab:

1. Kommunalpolitische Haltung der Gemeinde Großwilfersdorf zu erneuerbaren Energieformen:

Die Gemeinde Großwilfersdorf nimmt die Thematik „Erneuerbare Energie und Klimawandel“ sehr ernst. Der Gemeinde Großwilfersdorf ist durchaus bewusst, dass im Sinne der angestrebten Klimaschutzziele und Maßnahmen, insbesondere der Reduktion von Treibhausgasemissionen die damit verbundene Substitution von fossiler Energie durch erneuerbare Energien auch im Gemeindegebiet von Großwilfersdorf umgesetzt werden muss.

Zusätzlich zu den Bundes- und Landesfördermitteln fördert die Gemeinde Großwilfersdorf die Errichtung von Photovoltaikanlagen, Erdwärmeeinrichtungen und sonstige Alternativenenergien.

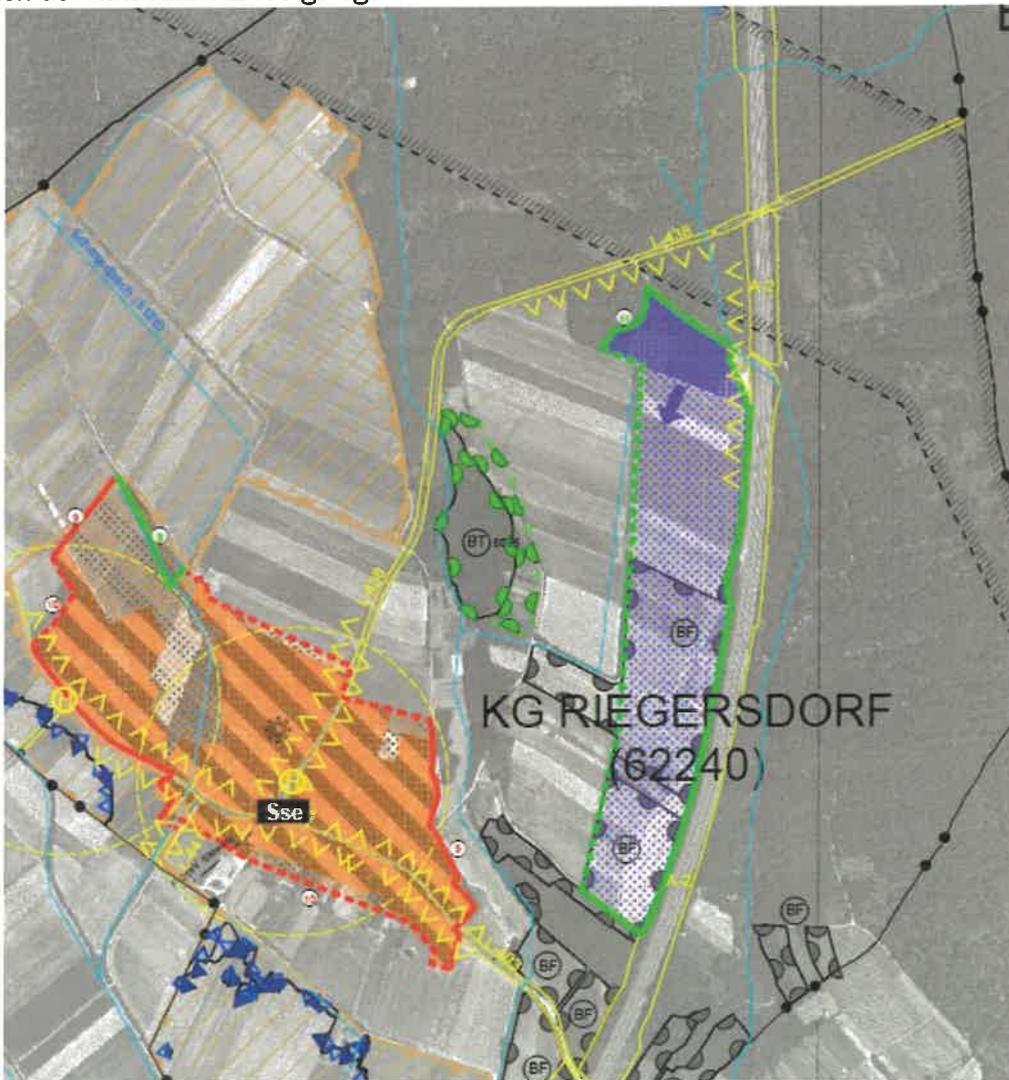
Die Gemeinde Großwilfersdorf befindet sich derzeit in einem fortgeschrittenen Entscheidungsprozess zur Neustrukturierung der räumlichen Zuordnungen von Siedlungsräumen und besonderen Funktionen im Freiland sowie einer hierarchischen Neuordnung von Siedlungsgebieten der Neugemeinde nach erfolgter Fusion. Im Zuge von bisher durchgeführten Fachausschusssitzungen wurden diese Problemstellungen sehr intensiv diskutiert und betrifft dies auch die grundsätzliche Fragestellung hinsichtlich der Festlegung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des Gemeindegebietes. Der grundsätzliche siedlungspolitische und kommunalpolitische Standpunkt der Gemeinde richtet sich prioritär auf die Errichtung von PV-Anlagen auf den bestehenden Dachflächen von bestehenden baulichen Anlagen im Gemeindegebiet.

Seitens der Gemeinde wird festgestellt, dass die Errichtung von PV-Anlagen im gegenständlichen Bereich kritisch gesehen wird, da es sich hierbei um große, zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, welche leicht maschinell bearbeitet werden können. Die grundsätzliche Zielsetzung der Gemeinde wird mit „**der Erhaltung und Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in diesem größeren zusammenhängenden Gebiet**“ formuliert.

2. Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen:

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Großwilfersdorf gibt es derzeit laut den vorliegenden Statistiken rd. 1.470 ha Ackerland und sinken diese Flächen in den letzten Jahren stetig (Rückgang 1999/2000 bis 2020 um 14,9 %). Somit liegt die Gemeinde im verstärkten Trend zum Bezirk bzw. dem Land Steiermark, wo die bestehenden Ackerflächen gemäß den vorliegenden Unterlagen der Statistik Austria in 20 Jahren lediglich um 4,7% bzw. 5,5% abnehmen.

Nunmehr jedoch weist der Begutachtungsentwurf der vorgesehenen Vorrangzone Nr. 2.24 „Riegersdorf“ für Solarenergie ein Gesamtflächenausmaß von 38,48 ha auf. Ein Großteil der Flächen ist gem. geltendem und wiederverlautbartem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 der ehem. Gemeinde Hainersdorf als Entwicklungspotenzial für Industrie, Gewerbe (violetter Punktraster mit Pfeildarstellung) festgelegt und wird damit aus Sicht der Kommunalpolitik eine konkrete Verwertung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Nahbereich der Autobahn A2 festgelegt.



Ausschnitt geltender und wiederverlautbarter Entwicklungsplan Nr. 4.00 der ehem. Gemeinde Hainersdorf (unmaßstäblich)

Auch wenn von Investoren derzeit sehr hohe Pachtzinse angeboten werden, so kann dies nicht darüber hinweg täuschen, dass für die Aufrechterhaltung einer funktionierenden und nachhaltigen

landwirtschaftlichen Nutzung, wo der Verdrängungsdruck der landwirtschaftlichen Flächen bereits seit Jahren enorm ist, diese Flächen für eine nachhaltige und zukunftsorientierte landwirtschaftliche Nutzung für Nahrungsmittel jedenfalls dauerhaft geschützt werden müssen. Jeder Eingriff in dieser Form stellt einen auf Jahrzehnte wirkenden Verlust dieser Flächen dar. Deshalb liegt es im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde, ausschließlich jene Flächen, welche bereits durch den wiederverlautbarten Entwicklungsplan für eine künftige bauliche Nutzung vorgesehen sind und unmittelbar an der Autobahn A2 liegen (somit durch Emissionen stark vorbelastet sind), für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage vorzusehen. Weiter in Richtung Westen sollen die landwirtschaftlichen Flächen, welche leicht maschinell bearbeitet werden können, jedenfalls erhalten bleiben.

Die besondere Bedeutung einer langfristigen Erhaltung und Sicherstellung dieser landwirtschaftlichen Flächen für die Urproduktion wird auch durch die Festlegungen im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016, verdeutlicht.

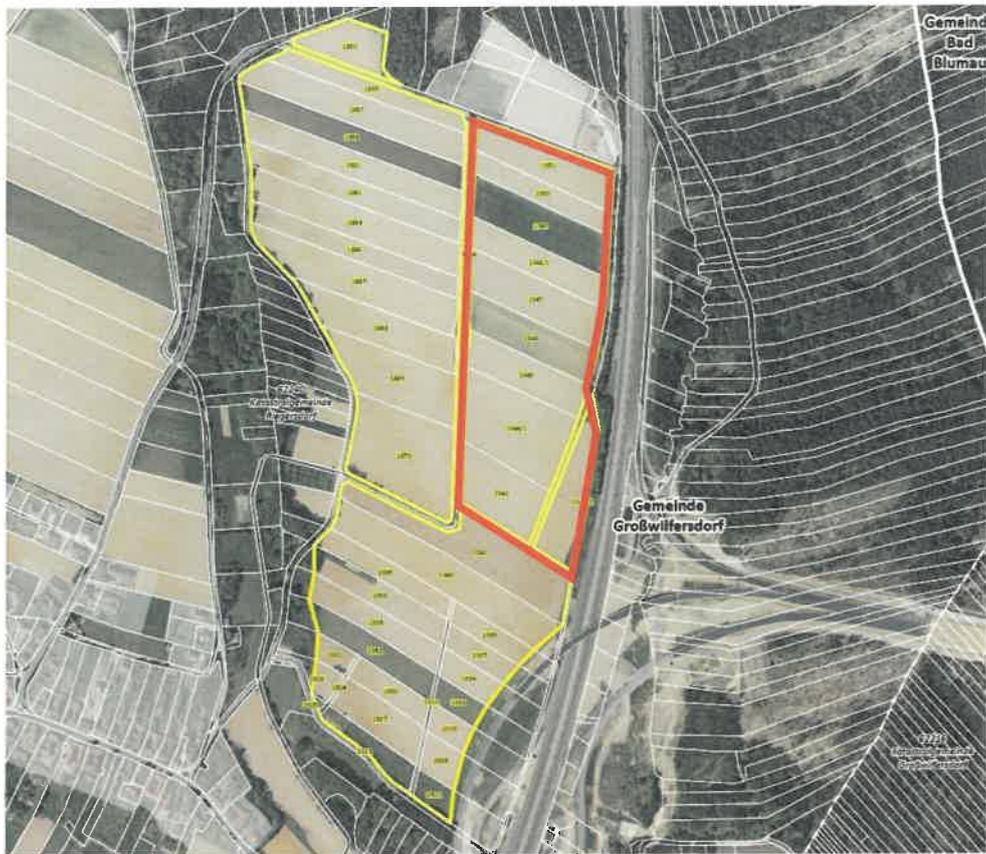
Der gegenständliche Bereich der vorgesehenen Vorrangzone für Solarenergie ist aufgrund der bestehenden großflächigen und zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzung dem Teilraum „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“ zugeordnet. Als wesentliche Zielsetzung ist im Wortlaut dazu festgelegt, dass **„die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden ist“**. Somit steht die geplante Vorrangzone in der Gemeinde Großwilfersdorf im künftigen Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Erneuerbare Energie im klaren Widerspruch zu den geltenden Zielsetzungen der Teilraumbestimmungen des REPRO Oststeiermark.

3. Auswirkungen auf Schutzgüter:

Gemäß Tabelle 25 (Umweltauswirkungen) zur Vorrangzone Riegersdorf werden insgesamt viermal negative Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter seitens der Abteilung 17 erkannt und werden dazu aus Sicht der Gemeinde Großwilfersdorf diese wie folgt fachlich ergänzt:

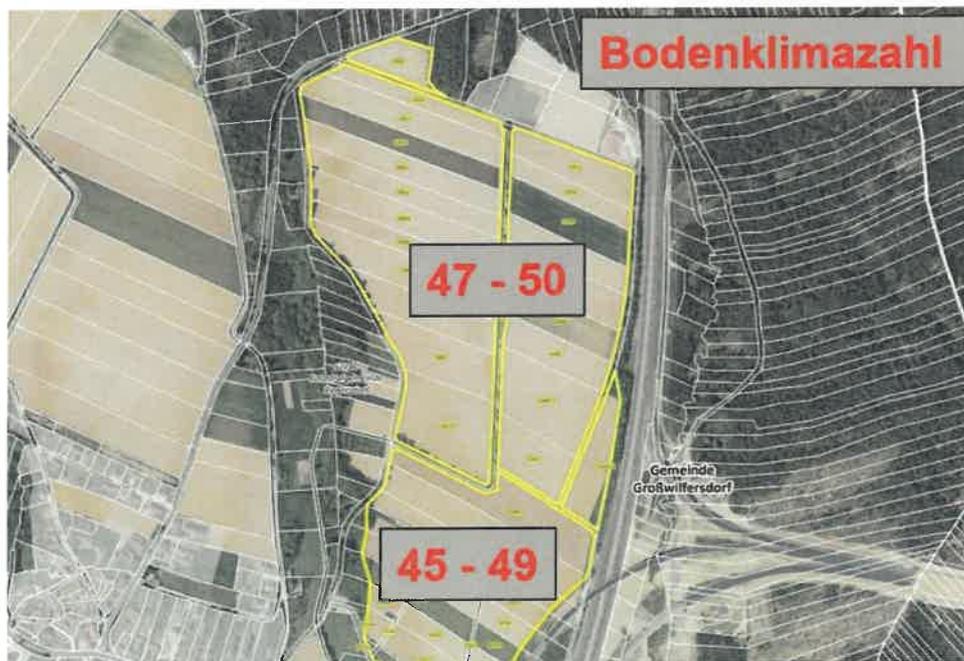
3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Fläche/Boden:

Der Verlust von rund 38,48 ha landwirtschaftlich gut nutzbarer Ackerflächen (gemeint sind mittelwertige Grünlandflächen bzw. mittelwertige sowie gering- bis mittelwertige Ackerlandflächen) stellt jedenfalls eine „deutlich negative Auswirkung“ für den Themenbereich hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung sowie für das Schutzgebiet „Fläche/Boden“ dar. Somit liegen deutlich negative Auswirkungen für das Schutzgut „Landwirtschaft“ vor (- -). Er liegt jedenfalls im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde, für die gut nutzbaren Ackerflächen im Westen, abseits der Autobahn A2 von der vorgesehenen Nutzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen Abstand zu nehmen und lediglich die vorbelasteten Flächen entlang der Autobahn A2 für eine diesbezügliche Nutzung vorzusehen. Diese Nutzung könnte auch in kombinierter Form erfolgen, nämlich in Form einer Lärmschutzeinrichtung mit vorgelagerter Ausrichtung von PV-Modulen nach Westen. Für die Vollerwerbslandwirte, welche in einem überwiegenden Flächenausmaß diese Fläche in Pacht bewirtschaften, wäre die Festlegung der Vorrangzone im vorgesehenen Ausmaß existenzbedrohend.



Abgrenzung der Gemeinde (unmaßstäblich)

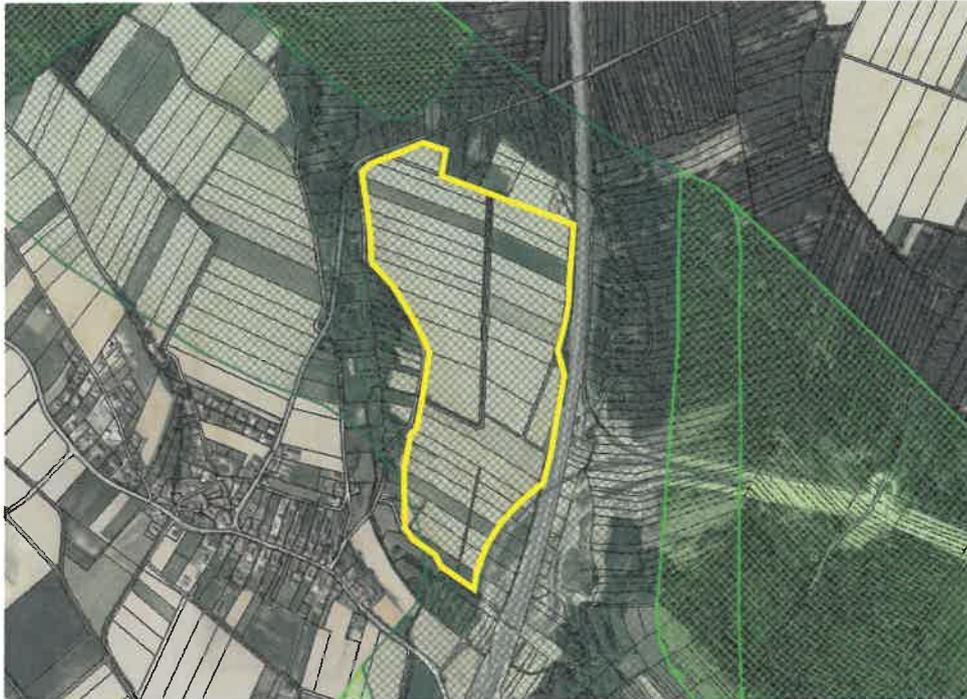
In diesem Zusammenhang wird auf die mittleren Bodenklimazahlen (siehe nachfolgend) verwiesen, welche die Bedeutung für eine landwirtschaftliche Urproduktion unterstreichen.



Darstellung Bodenklimazahlen, Quelle: Landwirtschaftskammer Steiermark (unmaßstäblich)

3.2 Wildökologie/Fauna:

Eine Grenze (Strukturlinie) stellt der in der Natur bestehende, nord-süd gerichtete landwirtschaftliche Bringungsweg dar und sollen die Flächen westlich dieser Strukturlinie weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Die Inanspruchnahme von Flächen mit Ökologischer Korridorfunktion (Lebensraumkorridor) ist dabei grundsätzlich zu vermeiden (vgl. auch § 6 (3) des gegenständlichen Verordnungsentwurfes). Die gesamte Fläche liegt innerhalb des o.a. Lebensraumkorridors (siehe nachfolgend) und ist bei einer Verwertung der Flächen jedenfalls die Aufrechterhaltung dieser wesentlichen Funktionalität eingehend zu prüfen.



Lebensraumkorridor, Quelle: Digitaler Atlas Steiermark (unmaßstäblich)

4. Verfassungsrechtliche Bedenken:

Allen österreichischen Gemeinden steht gemäß Art. 118 Abs 3 B-VG das Recht und die Pflicht hinsichtlich der Zuständigkeit zur Erfüllung der örtlichen Raumplanung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu – und zwar nur der Gemeinde. Dies wird nunmehr offensichtlich seitens des Landes Steiermark eingeschränkt – die ersten Einschränkungen seitens des Landes Steiermark gegenüber der Gemeindeautonomie erfolgten bereits z.B. durch die Festlegung von Grünzonen auf Ebene der Regionalen Entwicklungsprogramme des Landes.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf für eine Vorrangzone im Gemeindegebiet von Großwilfersdorf im Flächenausmaß von 38,48 ha ist Teil der überörtlichen Raumplanung, welche durch die Stmk. Landesregierung geregelt wird und daher klar der überörtlichen Raumplanung hinsichtlich der Zuständigkeit der Landesregierung zuzurechnen ist.

Dabei zu beachten ist, dass Raumordnungsprogramme nur solche Festlegungen treffen dürfen, bei denen das überörtliche Interesse überwiegt und dieses eindeutig und nachweislich ist (VfSlg 11.633). Die parzellenscharfe Ausweisung von Standorten in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm ist zwar grundsätzlich zulässig, jedoch bedarf es einer gehörigen Grundlagenforschung und auch der Koordinierung mit anderen Planungsträgern (VfSlg 14.616). Für die Festlegung der Vorrangzone „Riegersdorf“ fehlt es offensichtlich an einer schlüssigen und nachvollziehbaren Grundlagenforschung. Eine Begründung, wieso genau dieser Standort, und nicht ein

vergleichbarer Alternativstandort im Gemeindegebiet untersucht wurde, liegt der Gemeinde Großwilfersdorf derzeit **nicht** vor. Die Gemeinde Großwilfersdorf vermisst diesbezüglich die Prüfung von Varianten (Alternativstandorten) wie sie seitens des Gesetzgebers jedenfalls vorgesehen sind und ersucht um deren Nachreichung.

5. Zusammenfassung:

Zusammenfassend hält die Gemeinde Großwilfersdorf fest, dass die Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung im Wege der Übermittlung dieser Einwendung ersucht wird, den Begutachtungsentwurf auf Basis der nunmehr raumordnungsfachlich und siedlungspolitisch untermauerten Auswirkungen, sowie den gegebenen fachlichen wie rechtlichen Widersprüchen zum gelt. Leitfaden zur Standortplanung für PV-Freiflächenanlagen, den geltenden kommunal- und siedlungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Großwilfersdorf im Rahmen der vor Auflage stehenden Neuerstellung zum 1. Örtlichen Entwicklungskonzept und 1. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Großwilfersdorf und der damit verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen von der vorgesehenen Festlegung einer Vorrangzone für Solarenergie im Flächenausmaß von 38,48 ha zum Schutze der bestehenden Ackerflächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Großwilfersdorf Abstand zu nehmen und die o.a. Reduzierung auf ca. 14 ha im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:



(Franz Zenner)